

## Merkblatt

### für die Antragstellung auf Übernahme des Kindergartenbeitrages

Mit Urteil vom 26.11.2008 hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass für Kindergartenbeiträge bzw. vergleichbare Aufwendungen beide Elternteile nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit aufzukommen haben. Dies kann bedeuten, dass sich der barunterhaltspflichtige Elternteil auch an den Kindergartenkosten für ein Kind ab dem 3. Lebensjahr bis zur Einschulung zu beteiligen hat. Es handelt sich hier um einen sog. Mehrbedarf des Kindes, der zusätzlich zu den eigentlichen Unterhaltsbeträgen fällig wird.

Dieses Urteil wirkt sich auch auf das Verfahren für die Übernahme des Kindergartenbeitrages aus. Der/Die Antragsteller/in ist demzufolge verpflichtet,

- nachzuweisen ob der barunterhaltspflichtige Elternteil den Mehrbedarf (Kindergartenbeitrag) leisten kann, oder
- Nachweise bzw. Gründe darzulegen, warum dieser den Mehrbedarf nicht leisten kann.

Da es sich bei dem Mehrbedarf um vorrangige Leistungsansprüche handelt, ist jede/r Antragsteller/in verpflichtet diese auch zu überprüfen und ggf. durchzusetzen.

Hierbei können die Beistände im Landratsamt Bad Kissingen Frau Wallström, Buchstaben G - R (0971/801-2160) und Frau Fischer, Buchstaben A - F und S - Z (0971/801-2330) oder ein Rechtsanwalt behilflich sein. Die Geltendmachung über einen Beistand ist für die/den Berechtigte/n kostenfrei.

Sofern absehbar ist, dass der Zahlungspflichtige freiwillig zur Zahlung des Mehrbedarfes nicht bereit ist oder die Feststellung der Leistungsfähigkeit sich verzögert, besteht unter folgenden Voraussetzungen die Möglichkeit, dass der Kindergartenbeitrag auch bereits vor der endgültigen Klärung der Kostenverteilung an den Kindergartenträger ausgezahlt werden kann:

- Der Antragsteller weist nach, dass entweder ein Beistand oder ein Rechtsanwalt mit der Prüfung und Geltendmachung des Mehrbedarfes beauftragt wurde und
- er ist bereit, eine Abtretungserklärung zu unterzeichnen, die es dem Jugendamt Bad Kissingen ermöglicht, bei tatsächlichem Zahlungseingang des Mehrbedarfes diesen in Höhe des verauslagten Kindergartenbeitrages zu vereinnahmen.